

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Rhein-Mosel-Werkstatt gGmbH  
Ernst-Sachs-Straße 10  
56070 Koblenz-Rheinhafen

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude Neustadt 21  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2503  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

19.08.2015

**Mein Aktenzeichen**  
314-23-137-10/2001-01  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner(in)/ E-Mail**  
Lena Walther  
Lena.Walther@sgdnord.rlp.de

**Telefon/Fax**  
0261 120-2514  
0261 120-  
882514

## **Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze; Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG bezüglich zu ergänzender Nebenbestimmungen und Hinweisen zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik**

### **A. Nachträgliche Anordnung**

**I.1** Bezüglich der Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag und der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr der Rhein-Mosel-Werkstatt gGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Ernst-Sachs-Straße 10, 56070 Koblenz-Rheinhafen, in der Gemarkung Weißenthurm, Flur 6, Flurstück 439/4, ergeht folgende nachträgliche Anordnung:

- 1. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der o.g. Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 16.000,-- € in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu**

1/14

**Kernarbeitszeiten**

09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle  
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

**Parkmöglichkeiten**

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss  
Schlossrondell / Neustadt

---

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen. Alternativ kann die Sicherheitsleistung durch die Verpfändung eines Sparguthabens in Höhe des vorstehend genannten Betrags in Form eines Sparbuchs erfolgen. Die Verpfändungserklärung ist in Form des als Anlage beigefügten Formulars zu erstellen.

Die Bürgschaftsurkunde bzw. das verpfändete Sparbuch einschließlich einer Ausfertigung der Verpfändungserklärung ist bis spätestens 1 Monat nach Bestandskraft dieses Bescheids im Original bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 31, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, zu hinterlegen.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben bzw. das Sparguthaben wird freigegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück bzw. das von ihm verpfändete Sparguthaben wird freigegeben, nachdem entweder

a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde,

**dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat**

**oder**

**b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.**

- 2. Zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten sind die unter Ziffer II aufgeführten Maßnahmen bis zu den jeweils angeführten Terminen durchzuführen.**

**I.2** Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

## **II. Durchzuführende Maßnahmen**

Die Nummerierung der nachfolgenden Nebenbestimmungen ergibt sich aus der Lesefassung.

### **3 Betrieb der Anlage**

#### **3.1** Allgemeines

- 3.1.1** Die Anlage ist jährlich durch einen Sachverständigen gemäß § 11 Abs. 3 ElektroG zertifizieren zu lassen. Das Ergebnis der Zertifizierung ist der SGD Nord, Ref. 31 jährlich vorzulegen.

3.1.2 Das unbefugte Betreten und Befahren des Betriebsgeländes ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die Anlieferung von Abfällen/Altgeräten durch Lieferfahrzeuge Betriebsfremder oder Kleinanlieferer hat im Eingangsbereich der Anlage und nur nach Kontrolle und in Anwesenheit von eigenem geschultem Personal zu erfolgen. Der weitere Anlagenbereich darf nur durch Betriebspersonal oder besonders befugte Personen betreten werden.

### 3.2 Annahme und Behandlung der Abfälle

3.2.1 Bei jeder Anlieferung ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Entspricht die Anlieferung nicht den festgelegten Bestimmungen, ist die Ladung zurückzuweisen und dieser Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.2.2 Die Annahme eines gefährlichen Abfalls ist nur zulässig, wenn für die weitere Entsorgung des Abfalls ein Entsorgungsnachweis erbracht werden kann. Die Entsorgung von Abfällen ist nach den Vorschriften der NachweisVO zu dokumentieren. Die landesrechtliche Andienungspflicht an die SAM ist zu beachten.

3.2.3 Batterien aus Geräten sowie im Rahmen der Rücknahme aus Haushaltungen sind in geeigneten Behältnissen zu lagern. Hochenergiebatterien (Lithiumbatterien) sind in separaten speziell gekennzeichneten Behältnissen zu erfassen. Lithiumbatterien müssen durch eine geeignete Verpackung (z. B. Folie oder Originalverpackung) und/oder Isolierung der Pole (z.B. mit Klebestreifen) gegen Kurzschluss und Beschädigungen gesichert werden. Bleibatterien sind getrennt von Gerätebatterien in geeigneten Behältnissen zu lagern.

Hinweis: GRS bietet mittlerweile drei unterschiedliche Batteriesammelbehälter für herkömmliche Batterien (grün), Hochenergiebatterien (gelb) und beschädigte Hochenergiebatterien (rot) sowie weitergehende Informationen zum Umgang mit Lithiumbatterien an.

- 3.2.4 Die Behandlung der Altgeräte hat so zu erfolgen, dass die in § 12 ElektroG vorgegebenen Verwertungsquoten mindestens erfüllt werden können.
- 3.2.5 Abfälle dürfen grundsätzlich nicht vermischt werden, auch wenn sie denselben Abfallschlüssel aufweisen. Das Mischen von einzelnen Abfallfraktionen ist nur zulässig, wenn keine höherwertige Verwertung möglich ist bzw. der Verwerter die Vermischung der einzelnen Abfälle ausdrücklich wünscht.
- 3.2.6 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die anschließende Verwertung der Abfälle nicht beeinträchtigt wird. Die Abfälle sind ggf. vor Niederschlag zu schützen und in geeigneten zugelassenen Behältnissen zu lagern. Abfälle sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern.
- 3.2.7 Gefährliche Abfälle müssen grundsätzlich in überdachten Bereichen gelagert werden.
- 3.2.8 Bei Erfassung, Lagerung und Transport der Elektro- und Elektronikaltgeräte ist die LAGA-Mitteilung 31 "Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten" (Altgeräte-Merkblatt) in der jeweils neuesten Fassung sinngemäß anzuwenden.  
Dies beinhaltet insbesondere:
- Bei der Anlieferung von Elektro-Altgeräten sind diese hinsichtlich Beschädigungen, die eine Gefährdung der Umwelt bewirken können, zu begutachten. Auslaufende Flüssigkeiten sind mit geeigneten Vorrichtungen aufzufangen. Eine ausreichende Menge an Bindemitteln für ausgelaufene Flüssigkeiten sowie Quecksilberabsorber sind bereitzuhalten.
  - Die Entgegennahme und Lagerung der Elektro-Altgeräte hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Geräte, die eine Demontage und Verwertung erschweren oder verhindern oder die eine Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bewirken würde, vermieden

den wird. Insbesondere ist eine Beschädigung zerbrechlicher Teile wie z.B. Bildröhren von Fernsehgeräten und Monitoren sowie Kühlschlangen von Kälte- und Gefriergeräten durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Geräte, Baugruppen und Bauteile, die flüssige Betriebsmittel enthalten, sind in oder über geeigneten Auffangvorrichtungen zu lagern.

- 3.2.9 Abfälle mit Abfallschlüssel 20 01 21\* (Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle) dürfen nur in dafür zugelassenen Spezialbehältnissen gelagert werden. Es ist darauf zu achten, dass die Röhren etc. beim Umladen nicht beschädigt werden. Zur sicheren Lagerung von zerbrochenen Gasentladungslampen ist zusätzlich neben den vorgesehenen Sammelbehältnissen ein dicht verschließbares 30 l-Fass vorzuhalten. Die Leuchtmittel sind möglichst bei der Anlieferung in die für den Transport vorgesehenen Behältnisse abzulegen.
- 3.2.10 Geräteteile, aus denen ggf. Flüssigkeiten austreten können (z.B. Batterien, Kondensatoren) sind nach Fraktionen getrennt in flüssigkeitsdichten geeigneten Behältnissen zu sammeln und zu transportieren. Sie sind in überdachten Bereichen zu lagern. Geeignete Aufsaugmaterialien sind in der Nähe der Demontageplätze vorzuhalten.
- 3.2.11 Anfallende Betriebsmittel (z.B. Schmieröle, ölverschmutzte Lappen, Hydrauliköl, Filtermaterialien) sind einer geordneten Entsorgung/Verwertung zuzuführen.
- 3.2.12 Aus den in der Anlage behandelten Altgeräten sind mindestens die in Anhang III ElektroG genannten Stoffe, Gemische und Bauteile zu entfernen, soweit diese nicht in nachfolgenden Behandlungsanlagen separiert werden.
- 3.2.13 Werden Holzteile (z.B. Gehäuse) von Geräten abgetrennt, so sind diese Hölzer als A IV Holz einzustufen und unter dem Abfallschlüssel 19 12 06\* (Holz, das gefährliche Stoffe enthält) einer dafür zugelassenen Ver-

brennungsanlage zuzuführen. Eine Vermischung mit unbelasteten Hölzern bzw. Hölzern anderer Altholzkategorien ist nicht zulässig.

#### **4 Dokumentation**

- 4.1 Der Betreiber hat für die BImSchG-Anlagen ein Betriebshandbuch (Betriebsanweisung) zu erstellen bzw. ein ggf. vorhandenes Handbuch fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind u.a. die Arbeitsanweisungen (für Normalbetrieb, Instandhaltung und für Betriebsstörungen), die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.
- 4.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die darin zusammengetragenen Nachweise (Begleitscheine, Entsorgungsnachweis etc.) sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Es ist der SGD Nord auf Verlangen vorzulegen. Es hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- a) Art und Menge der angenommenen Stoffe/Abfälle (Register)
  - b) Daten über die abgegebenen Stoffe und deren Verbleib (Register)
  - c) Dokumentation beanstandeter Anlieferungen, getroffene Maßnahmen
  - d) Besondere Vorkommnisse (vor allem Betriebsstörungen, einschl. Ursachen und Abhilfemaßnahmen), Belehrungen/Weiterbildung des Personals, Feuerwehrbegehungen etc.
- Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen.
- 4.3 Es ist ein Register entsprechend § 49 KrWG und den §§ 24 und 25 NachwV zu führen. Es ist in das Betriebstagebuch zu integrieren.
- 4.4 Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres ist der SGD Nord, Ref. 31, getrennt für jede Anlagenart des Anhangs 1 zur 4. BImSchV eine Jahresübersicht vorzulegen, die eine Zusammenstellung der Angaben über die Daten der Ziffer 4.2 enthält (s. Anlage).

## **5 Schadensfälle**

- 5.1 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen (z.B. Auslaufen von Wasser gefährdenden Flüssigkeiten auf nicht geeigneter Bodenfläche), sind unverzüglich der SGD Nord, Ref. 31 mitzuteilen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.2 In Schadensfällen und bei Betriebsstörungen hat der Betreiber die betreffende Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und flüssigkeitsgefüllte Anlagenteile zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer und des Bodens sowie das Abfließen in Abwasseranlagen (Kanalisation oder Kläranlagen) nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- 5.3 Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind unverzüglich der KV MYK - Untere Wasserbehörde - oder der nächsten Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind bzw. einzudringen drohen. Anzeigepflichtig ist der Betreiber, der Fahrzeugführer oder derjenige, der die Anlage instandhält, instandsetzt, reinigt, überwacht, prüft oder das Austreten des wassergefährdenden Stoffes verursacht hat.
- 5.4 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen ordnungsgemäß aufgenommen und entsorgt werden und dürfen nicht in Kanalisation gelangen.

## **6 Hinweise**

- 6.1 Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:

SGD Nord = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz



SGD Nord, Ref. 31 = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 31,  
Neustadt 21, 56068 Koblenz

KV MYK = Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

- 6.2 Den Vertretern der SGD Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 6.3 Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlagen sind gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG der SGD Nord, Ref. 31 mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

### **III. Begründung**

Die Rhein-Mosel-Werkstatt gGmbH, Ernst-Sachs-Straße 10, 56070 Koblenz-Rheinhafen betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Weißenthurm eine immissionsrechtlich genehmigte Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag sowie eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr. Hierbei handelt es sich um Anlagen nach den Nr. 8.11.2.2 bzw. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Gemäß § 17 Abs. 4 a BImSchG soll zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen in Sinne des § 4 Abs.1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Durch die Verwendung des Begriffs „soll“ bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass im Regelfall eine Sicherheitsleistung festzusetzen ist und die zuständige Behörde nur in atypischen Ausnahmefällen von der Forderung nach einer Sicherheitsleistung in pflichtgemäßer Ermessensausübung absehen kann. Ein solcher atypischer Fall ist vorliegend jedoch nicht ersichtlich, so dass dem Grunde nach eine Sicherheitsleistung festzusetzen war.

Die Anlagenbetreiberin wurde mit Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz vom 02.07.2015 über den beabsichtigten Erlass der nachträglichen Anordnung informiert. Gleichzeitig wurde ihr gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Mit Schreiben vom 28.07.2015 hat die Anlagenbetreiberin von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Sie trägt insbesondere in Zusammenhang mit der zu erbringenden Sicherheitsleistung vor, dass eine Verpfändung eines Sparguthabens zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz gegenüber einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft aus verwaltungstechnischen Gründen bevorzugt werde.

Die Höhe der Sicherheitsleistung von 16.000,--€ ergibt sich aus der anliegenden individuellen Berechnung. Die geforderte Sicherheitsleistung ist der Höhe nach mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar.

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen. Die unter II. aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere der Sicherstellung der Betreiberpflichten.

Angesichts des mit der Anordnung verfolgten Zieles, nämlich dem vorsorglichen Schutz der Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der Bedeutung der abzuwehrenden Gefahr sind die angeordneten Maßnahmen die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mittel.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Ver-

bindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den § 8 Abs. 1 Nr. 7 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.2.5.6.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:  
[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Klaus Kälberer

## Rechtsgrundlagen

### Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

**BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)

**4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)

**ImSchZuVO** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

**LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

#### **besonderes Ge-**

**bührenverzeichnis** Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

**LVwVfG** Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2015 (GVBl. S. 165)

- VwGO**      Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322)
- VwVfG**      Verwaltungsverfahrgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)